

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

## Aktuelle Information für unsere Mandanten **03|17**

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....2
- Haushaltsnahe Dienstleistungen - Begünstigte Leistungen, die das Finanzamt nunmehr anerkennt.....2
- Sachbezugswerte 2017 für Lohnsteuer und Sozialversicherung.....3
- Vorsteuerabzug: Rechnungsberichtigung und Leistungsbeschreibung.....4
- Fortbildung - Kostenübernahme durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn.....4
- Verbindliche Auskunft - Änderungen ab 1.1.2017.....5
- Instandhaltungsrücklage - Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs.....6



■ Dipl.-Kfm.  
**Stephan Siegert**  
Steuerberater

**Doris Eden**  
Steuerberaterin

**Margret Kastens**  
Steuerberaterin

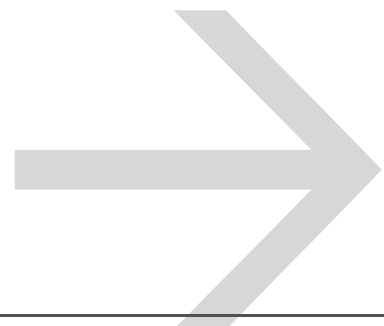
Norderneystraße 16  
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0  
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de  
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen  
HRB 22828

**Geschäftsführer**  
Stephan Siegert  
Doris Eden  
Margret Kastens



## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

### Termine März 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2017	13.03.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.03.2017	13.03.2017	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2017	13.03.2017	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2017	13.03.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.03.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

### Termine April 2017

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.04.2017	13.04.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.04.2017	13.04.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.04.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

## Haushaltsnahe Dienstleistungen - Begünstigte Leistungen, die das Finanzamt nunmehr anerkennt

Das Bundesfinanzministerium BMF hat sein Schreiben zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen aufgrund von verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhof BFH umfassend überarbeitet (Schreiben vom 9.11.2016, Az. IV C 8 – S 2296-b/07/10003 :008). Hierbei sind die folgenden wesentlichen Änderungen hervorzuheben:

- Begriff „im Haushalt“: Es kann auch das angrenzende Grundstück einbezogen werden, sofern die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dienen. Somit können beispielsweise Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.
- Hausanschlusskosten: Auch Hausanschlusskosten an die Versorgungs- und Entsorgungsnetze können im Rahmen der Steuerermäßigung begünstigt sein. Die Voraussetzungen für eine Begünstigung bzw. für den Ausschluss von einer Berücksichtigung nach § 35a EStG für öffentliche Abgaben sind insbesondere in der Rdnr. 22 des Anwendungsschreibens aufgeführt.
- Prüfung von Anlagen: Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage ist ebenso eine Handwerkerleistung, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder

Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können beispielsweise die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt sein.

- **Notrufsystem:** Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltene Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des betreuten Wohnens Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann laut dem überarbeiteten Anwendungsschreiben ebenfalls die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
- **Betreuung von Haustieren:** Wer seine Haustiere zu Hause versorgen und betreuen lässt, kann seine Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. Das heißt, dass Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden.

Da Handwerkerleistungen grundsätzlich im eigenen Haushalt erbracht werden müssen, stellt sich aufgrund der BFH-Rechtsprechung und der Rechtsprechung der Finanzgerichte die Frage, ob das generell gilt. Es ist daher zurzeit noch offen, ob Leistungen, die sowohl in der Werkstatt des Handwerkers als auch im Haushalt des Betroffenen erbracht worden sind, insgesamt steuerlich abziehbar sind oder aufgeteilt werden müssen.

## Sachbezugswerte 2017 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z.B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerter Vorteil lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungs-entgeltverordnung festgesetzt.

Der Wert für die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für 2017 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Frühstück</b>	<b>Mittagessen</b>	<b>Abendessen</b>	<b>Vollverpflegung</b>
<b>51 €</b>	<b>95 €</b>	<b>95 €</b>	<b>241 €</b>

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in einer vom Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung an Arbeitnehmer abgegeben, sind pro Mahlzeit 3,17 Euro anzusetzen; dies gilt regelmäßig auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit von höchstens 8 Stunden Dauer auf Veranlassung des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. Restaurantschecks/-gutscheine mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert - d. h. für 2017 bis zu einem Betrag von 6,27 Euro für eine Mahlzeit täglich - zur Einlösung in Gaststätten abgibt.

Dies gilt ebenfalls, wenn der Arbeitgeber auf Gutscheine verzichtet und stattdessen Barzuschüsse an Arbeitnehmer für den Erwerb einer Mahlzeit leistet; überschreitet der Zuschuss den Betrag von arbeitstäglich 6,27 Euro nicht, ist lediglich der Sachbezugswert von 3,17 Euro pro Mahlzeit anzusetzen.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese Zuzahlung den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung Beitragsfreiheit vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene Wohnung (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der ortsübliche Mietpreis zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer sonstigen Unterkunft (einzelne Räume) regelmäßig ein pauschaler Sachbezugswert anzusetzen; dieser beträgt (gegenüber 2016 unverändert) 223 Euro monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

## Vorsteuerabzug: Rechnungsberichtigung und Leistungsbeschreibung

Der Vorsteuerabzug setzt u. a. den Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung voraus, die die in § 14 Abs. 4, § 14a UStG genannten Anforderungen erfüllt. Fehlen einzelne Angaben in der Rechnung oder sind sie unzutreffend, kann die Rechnung vom Rechnungsaussteller ergänzt bzw. berichtigt werden (vgl. § 31 Abs. 5 UstDv).

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist der Vorsteuerabzug in diesen Fällen erst dann zulässig, wenn die fehlerhafte Rechnung berichtigt wurde. Erfolgt die Berichtigung einer Rechnung erst Jahre nach ihrer Ausstellung, z.B., weil die Fehler im Rahmen einer Betriebsprüfung entdeckt wurden, hat die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug rückwirkend versagt und für den Zeitraum bis zur Rechnungsberichtigung ggf. Nachzahlungszinsen festgesetzt.

Der Europäische Gerichtshof hat jetzt aber entschieden, dass diese Vorgehensweise den EU-rechtlichen Vorgaben widerspricht. Danach wirkt eine erfolgte Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der Ausstellung zurück mit der Folge, dass der ursprünglich geltend gemachte Vorsteuerabzug nicht rückgängig zu machen ist und insoweit auch keine Nachzahlungszinsen entstehen können.

In einem weiteren Urteil hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass der Vorsteuerabzug bei ungenauer Leistungsbeschreibung in der Rechnung nicht versagt werden darf, wenn die Finanzbehörden über alle notwendigen Informationen (z. B. aus anderen Dokumenten) verfügen, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen .

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung die neue Rechtsprechung konkret umsetzen wird.

## Fortbildung - Kostenübernahme durch den Arbeitgeber führt nicht zu Arbeitslohn

Kosten für die Weiterbildung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber übernimmt, stellen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (Finanzgericht Münster, Urteil vom 9.8.2016, Az. 13 K 3218/13).

Beispiel:

Ein Unternehmer führt Schwer- und Spezialtransporte durch. Die Fahrer sind gesetzlich verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Der Unternehmer übernahm für seine angestellten Fahrer die Kosten für die vorgeschriebenen Maßnahmen. Dazu war er nach tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichtet.

Das Finanzamt sah in der Übernahme der Kosten für diese Fortbildung einen steuerpflichtigen Arbeitslohn und erließ gegen den Unternehmer für die entsprechenden Lohnsteuerbeträge einen Haftungsbescheid. Der Unternehmer machte geltend, dass die Kostenübernahme in seinem eigenbetrieblichen Interesse liegt, sodass nicht von steuerpflichtigem Arbeitslohn ausgegangen werden könne. Dem stimmt das Finanzgericht zu.

Die Klage des Unternehmers war insgesamt erfolgreich. Das Finanzgericht Münster sah in der Übernahme der Fortbildungskosten keinen Arbeitslohn, weil der Unternehmer hieran ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse gehabt habe. Durch die Entsendung zu den entsprechenden Maßnahmen könne der Kläger sicherstellen, dass seine Fahrer ihr Wissen über das verkehrsgerechte Verhalten in Gefahren- und Unfallsituationen, über das sichere Beladen der Fahrzeuge und über kraftstoffsparendes Fahren auffrischen und vertiefen.

Die Weiterbildung diene nicht nur der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, sondern auch der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs und der Funktionsfähigkeit des Betriebs. Für das eigenbetriebliche Interesse spricht außerdem, dass der Unternehmer tarifvertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet war.

## **Verbindliche Auskunft – Änderungen ab 1.1.2017**

Bei ungewissen steuerlichen Folgen einer noch nicht realisierten Sachverhaltsgestaltung empfiehlt es sich häufig, beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft einzuholen, um im Nachhinein vor bösen Überraschungen geschützt zu sein.

Hier wird schriftlich unter ausführlicher und richtiger Darstellung des geplanten Sachverhalts und der eigenen Rechtsauffassung die unsichere Rechtsfrage an das zuständige Finanzamt gestellt, um eine verbindliche Auskunft über die Rechtsauffassung des Finanzamtes zu erhalten.

Diese Auskunft bindet das Finanzamt in der Zukunft, wenn der Steuerpflichtige den Sachverhalt, wie beantragt, auch umsetzt.

Für die verbindliche Auskunft (§ 89 AO) ist eine Gebühr fällig, die sich im Regelfall nach dem Wert richtet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert).

Beträgt der Gegenstandswert weniger als 10.000 €, wird keine Gebühr erhoben. Ist ein Gegenstandswert nicht bestimmbar, so wird eine Zeitgebühr erhoben in Höhe von 50 € je angefangener halber Stunde. Beträgt die Bearbeitungszeit weniger als zwei Stunden, so wird keine Gebühr erhoben.

Ab 1.1.2017 haben sich durch die Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 5.9.2016 für die Einholung einer verbindlichen Auskunft folgende Änderungen ergeben:

- Über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft soll innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde entschieden werden. Kann die Finanzbehörde nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag entscheiden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Aus dem Gesetzestext ist allerdings nicht ersichtlich, welche Gründe eine Verzögerung rechtfertigen.
- Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich zu erteilen ist und welche Finanzbehörde in diesem Fall für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig ist. Die Feststellungsbeteiligten können sich nur einvernehmlich auf die Bindungswirkung der ihnen gemeinsam erteilten Auskunft berufen; geschieht dies nicht, entfällt die Bindungswirkung gegenüber allen Feststellungsbeteiligten.

- Wird eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt, fällt nur eine Gebühr an; in diesem Fall sind dann alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr. In der Praxis ist dies vor allem für Organschaften relevant. Dies wurde bereits ab dem 23.7.2016 umgesetzt, nachdem der BFH entschieden hatte, dass sowohl für Organträger als auch für Organgesellschaften eine Gebühr anfällt, wenn beide eine verbindliche Auskunft in Bezug auf den gleichen Sachverhalt einholen (BFH, Urteil vom 9.3.2016, Az. I R 66/14).

## Instandhaltungsrücklage - Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs

Bei Eigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind die Eigentümer verpflichtet, Zahlungen in eine sogenannte Instandhaltungsrücklage zu leisten. Nach der BFH-Rechtsprechung sind Beiträge zur Instandhaltungsrücklage mit ihrer Zahlung aufgrund der Bindung im Verwaltungsvermögen aus dem frei verfügbaren Vermögen des einzelnen Wohnungseigentümers abgeflossen.

Sie können aber beim einzelnen Wohnungseigentümer erst dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Verwalter sie für die Wohnungseigentümergeinschaft tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen verausgabt, die durch die Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung veranlasst sind (BFH, Urteil vom 26.1.1988, Az. IX R 119/83).

Werden aus der Rücklage Beträge verwendet, die als Herstellungskosten zu qualifizieren sind, ist der Abzug nur im Rahmen der Abschreibung möglich (BFH, Beschluss vom 21.10.2005, Az. IX B 144/05).

Sind die Beträge, die der Rücklage zugeführt worden sind, unzutreffend als Werbungskosten abgezogen worden, ist es nicht möglich, bei der Begleichung von Reparaturkosten den Werbungskostenabzug erneut in Anspruch zu nehmen. Der Aufwand ist steuerlich bereits verbraucht.

Veruntreut der Verwalter die Rücklage bzw. Teile der Rücklage – was immer wieder einmal vorkommt –, können die veruntreuten Beträge als Werbungskosten abgezogen werden. Die veruntreuten Beträge fließen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme von diesem Vorgang ab (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.1.2013, Az. 6 K 1973/10).

Findet zwischen der Zuführung zur Rücklage und der Verausgabung ein Eigentumswechsel statt, kann der neue Eigentümer die Werbungskosten abziehen, obwohl nicht er, sondern der Voreigentümer die Rücklage gezahlt hatte. Wirtschaftlich ist dieses Ergebnis dennoch zutreffend, weil der Käufer für das in der Rücklage vorhandene Guthaben einen höheren Kaufpreis zahlt (so auch BFH, Beschluss vom 26.3.2007, Az. IX B 124/08). Die Zahlung eines höheren Betrags ist nicht als Werbungskosten anziehbar.

Die Einkünfte bzw. die Werbungskosten der Wohnungseigentümergeinschaft können nach der Rechtsverordnung zu § 180 Abs. 2 AO gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Finanzamts (BFH, Urteil vom 26.1.1988, Az. IX R 119/83).

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.